



# Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

**Arzneimittelwissenschaften**

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 12. August 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Versäumnis und Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium des Masterstudienganges „Arzneimittelwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission. Mitglieder hierbei sollten sich aus denjenigen Lehrbereichen rekrutieren, die substantiell zum regelmäßigen Lehrangebot des Studienganges beitragen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der der Lehreinheit Pharmazie angehört, zwei weiteren HochschullehrerInnen, von denen mindestens eine/einer der Lehreinheit Pharmazie angehört, und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, von denen mindestens eines der Lehreinheit Pharmazie angehört; als Stellvertreter der/des Vorsitzenden kann einer der beiden anderen Hochschullehrer der Auswahlkommission gewählt werden. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter werden aus der Gruppe der HochschullehrerInnen bestellt. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters wird ein/e StellvertreterIn gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkten, z.B. B.Sc, o.ä.) oder ein erfolgreich abgeschlossener naturwissenschaftlicher oder medizinischer Staatsexamensstudiengang oder ein erfolgreich abgeschlossener naturwissenschaftlicher Diplomstudiengang und der Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(3) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union können auf Antrag durch die Auswahlkommission anerkannt werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

### **§ 4**

#### **Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erfolgt sein. Die/der Studienbewerber/in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1; liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss für Bachelor Studiengänge ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 Leistungspunkten (150 ECTS-Punkten)) eingehen, das finale Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen; für Bewerber des Studienganges Pharmazie (Staatsexamen) sind die Zeugnisse des Ersten und Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung einzureichen, für Bewerber des Studienganges Medizin (Staatsexamen) sind die Zeugnisse des Ersten und Zweiten Abschnittes der ärztlichen Prüfung einzureichen, für Bewerber mit Abschluss des Studienganges Lebensmittelchemie (Staatsexamen) ist das Zeugnis der Zwischenprüfung Lebensmittelchemie und der ersten Staatsprüfung Lebensmittelchemie einzureichen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of records).
6. Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die/der Studienbewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

## **§ 5**

### **Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Das Studium des in § 1 genannten Studienganges setzt eine besondere Eignung für forschungsorientierte pharmazeutische Tätigkeiten voraus. Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für das Studium erforderliche besondere Eignung verfügt.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in einem Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkten, z.B. B.Sc., Diplom, o.ä.) oder in einem Hochschulstudium mit Abschluss Staatsexamen, oder in einem Hochschulstudium mit Abschluss Diplomprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung eine Abschlussnote von mindestens 2,60 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis des Bachelorstudienganges eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den Besten 25% ihres/seines

Jahrganges/Semesters gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige pharmazeutische Leistungen nachgewiesen werden, z.B. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen, andere Erfahrungen und Kenntnisse oder Praktika in relevanten Einrichtungen. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

(3) Über die Prüfung und die Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für den Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

2. Weitere für das Studium des Studiengangs „Arzneimittelwissenschaften“ einschlägige Qualifikationen, zum Beispiel belegte pharmazeutische Qualifikationen, Erfahrungen, Kenntnisse, Tätigkeiten, zusätzliche forschungsrelevante Praktika, bevorzugt im pharmazeutischen Bereich, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium, pharmazeutische Berufserfahrung, oder sonstige pharmazeutische Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gegebenenfalls korrigierte Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.

(3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 und ggf. weitere qualifizierende Kriterien vergibt die Auswahlkommission jeweils 40 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird bei der/dem Studienbewerber/in die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der

besonderen Eignung für den betreffenden Studiengang wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Diesen Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die/der Bewerber/in einen entsprechenden Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) Im Bescheid gemäß Absatz 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerberin/dem auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerber zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Frist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Wird ein/e Studienbewerber/in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Versäumnis und Täuschung**

(1) Hat ein/e Studienbewerber/in in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht, oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(2) Belastende Entscheidungen sind der/dem Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 9****Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.04.2009.

Münster, den 12. August 2009

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein  
Prorektorin für Lehre, Studienreform  
und studentische Angelegenheiten

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. August 2009

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein  
Prorektorin für Lehre, Studienreform  
und studentische Angelegenheiten